



Vorlage	Vorlage-Nr: 210/2021-2026									
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 22.11.2022									
Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages / Erschließungsvertrag zur Realisierung des Bebauungsplans Nr. 48 `Östlich der Wassergarde II`, Ortschaft Hagen										
Beratungsfolge:										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Status Ö / N</th> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>X</td> <td>05.12.2022</td> <td>Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen</td> </tr> <tr> <td>X</td> <td>12.12.2022</td> <td>Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen</td> </tr> </tbody> </table>	Status Ö / N	Datum	Gremium	X	05.12.2022	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen	X	12.12.2022	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen	
Status Ö / N	Datum	Gremium								
X	05.12.2022	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen								
X	12.12.2022	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen								

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 `Östlich der Wassergarde II`, zur Wohnbauentwicklung in der Ortschaft Hagen ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages/Erschließungsvertrag mit den Vorhabenträgern erforderlich.

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages/Erschließungsvertrag dient dazu, die erforderlichen Planungskosten sowie weitere Aufwendungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens und den notwendigen Erschließungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen auf den Antragsteller/Vorhabenträger zu übertragen und damit zu sichern.

Ein rechtswirksamer städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB muss vor dem Satzungsbeschluss des Rates zum Bebauungsplan beschlossen werden.

Die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte nichtöffentlich unter der Vorlagennummer 209/2021-2026

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB)/Erschließungsvertrag § 124 BauGB zur Realisierung des Bebauungsplans Nr. 48 `Östlich der Wassergarde II`, Ortschaft Hagen, wird gemäß Beschlussvorlage 209/2021 – 2026 abgeschlossen.